



Informationen für Anbieterinnen und Anbieter von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Stand: 21. März 2022



Wie kann ich meinen Wohnraum anbieten?

Ich habe ein Zimmer oder Bett frei. Was ist der nächste Schritt?

Über die Plattform www.unterkunft-ukraine.de können Sie die Anzahl der verfügbaren Betten zusammen mit ihren Kontaktdaten hinterlegen. Geflüchtete bzw. deren Verwandte können dann direkt Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Bitte melden Sie die verfügbaren Betten auch an das Rathaus in ihrem Wohnort, damit dieses gegebenenfalls Geflüchtete an Sie vermitteln kann.

Ich habe eine freie Wohnung. Was kann ich tun?

Melden Sie Ihre freie Wohnung bitte beim Rathaus ihres Wohnorts und geben Sie die maximale Anzahl an Geflüchteten an, die dort unterkommen kann. Das Rathaus wird Sie bei Bedarf dann kontaktieren. Außerdem hat das Rathaus möglicherweise Interesse daran, Ihre Wohnung für die Unterbringung von Geflüchteten anzumieten. Am besten geben Sie bei der Meldung der Wohnung gleich an, ob Sie daran Interesse hätten.

Bei aller spontanen Hilfsbereitschaft, denken Sie bitte daran: Privatwohnungen helfen nur dann, wenn diese auch längerfristig zur Verfügung stehen.

Ich habe eine leerstehende Immobilie oder ein unbebautes Grundstück.

An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie größere Gebäude – ab 30 (stellbaren) Betten – oder leerstehende Grundstücke für die Stellung einer Flüchtlingsunterkunft anbieten möchten, können Sie sich an uns als Landkreis wenden.

Ihr Ansprechpartner:

Herr Laderer

Telefon 07151 501-1457

[m.laderer\(@\)rems-murr-kreis.de](mailto:m.laderer@rems-murr-kreis.de)



Allgemeine Informationen

Bekomme ich Geld für die Unterbringung von Geflüchteten?

Ja, dafür haben Sie drei Möglichkeiten:

✓ Wenn Sie Geflüchtete in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung unterbringen, können Sie einen **Mietvertrag aufsetzen und von den Geflüchteten Miete verlangen**. Beispielhafte Mietverträge finden Sie im Internet. Sollten die Geflüchteten nicht genug Geld haben, können Leistungen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis beantragt werden. **Dann wird die Miete vom Landratsamt übernommen** (weitere Details zur möglichen Miethöhe unter „Kosten“).

Ihre Ansprechpartnerinnen verbinden Sie gerne mit dem zuständigen Sachbearbeiter:

Frau Richter (07151 501-1172) oder Frau Rupp (07151 501-1753)

✓ Alternativ können Sie Ihre **Wohnung oder Immobilie an das Rathaus im Ort oder an das Landratsamt Rems-Murr-Kreis** vermieten. Sie erhalten dann eine ausgehandelte Miete. Die Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartners erhalten Sie beim Rathaus, bzw. bei größeren Immobilien (ab 20 stellbaren Betten) wenden Sie sich bitte an Herrn Laderer (siehe Seite 1, unten).

✓ Bei der Unterbringung in **privaten Zimmern im eigenen Haus/Wohnung**, wird von der Leistungsstelle im Landratsamt gegen Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung und der Anmeldebescheinigungen bei Rathaus und Ausländerbehörde ein **Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro pro untergebrachter Person gezahlt**. Unterbringungen die kürzer als ein Monat sind, können keine Kostenpauschale beantragen. Der Gesamtbetrag (bspw. bei einer fünfköpfigen Familie) ist allerdings auf monatliche 400 Euro pro bewohntem Zimmer gedeckelt. Nebenkosten können leider nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Was ist, wenn ich die Unterbringung beenden möchte?

Bitte informieren Sie in diesem Fall frühestmöglich das Rathaus der Gemeinde/Stadt, in der die Geflüchteten wohnen. Die Verwaltung ist nach Beendigung der Unterbringung für die Obdachlosenunterbringung zuständig – oder kann die Geflüchteten proaktiv an andere Anbieter von privatem Wohnraum für Geflüchtete vermitteln.

Gibt es rechtliche Hürden, wenn ich Geflüchtete unterbringe?

Nein, die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine ist jedem Bürger erlaubt. Auch für die Geflüchteten selbst gibt es keine Nachteile, wenn sie in privatem Wohnraum untergebracht sind. Sie müssen lediglich beim Einwohnermeldeamt ihren Wohnsitz anmelden und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde erfassen lassen. Die Anmeldung und die Registrierung sind zwingend für eine Kostenübernahme der Miete und einer Auszahlung der Pauschale!



Anmeldung von Geflüchteten

Wie kann ich Geflüchtete anmelden? Wie können sie sich anmelden?

Ob es nun um ein Zimmer oder eine ganze Wohnung geht: Das Rathaus des Wohnortes ist die erste Anlaufstelle. Dort wird der Wohnsitz angemeldet und eine Meldebescheinigung ausgestellt.

Als zweite Anlaufstelle muss dringend die zuständige Ausländerbehörde angesteuert werden (weitere Details unter „Welche Behörde ist für welchen Wohnort zuständig?“).

Bei Bedarf können Sie sich für eine staatliche Unterstützung danach an uns als Landratsamt wenden (weitere Details unter „Bekomme ich Geld für die Unterbringung von Geflüchteten?“).

Zuständige Ausländerbehörde

Welche Behörde ist für welchen Wohnort zuständig?



Wenn Sie bzw. die geflüchtete Person in diesen Gemeinden oder Städten wohnen, ist das **Ausländeramt des Landratsamts** die zuständige Ausländerbehörde:

Alfdorf
Berglen
Großerlach
Kaisersbach
Kernen im Remstal
Korb
Leutenbach
Murrhardt
Plüderhausen
Remshalden
Rudersberg
Schwaikheim
Spiegelberg
Sulzbach an der Murr
Urbach
Welzheim
Winterbach



Für Ausländer mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt **in den großen Kreisstädten sind jeweils deren eigene Ausländerbehörden** zuständig. In diesen Fällen können Sie oder die geflüchtete Person sich an das Rathaus des jeweiligen Ortes wenden:

Backnang mit
Allmersbach im Tal
Althütte
Aspach
Auenwald
Burgstetten
Kirchberg an der Murr
Oppenweiler
Weissach im Tal
Fellbach
Schorndorf
Waiblingen
Weinstadt
Winnenden



Kosten

Kosten der Unterkunft werden von der Leistungsbehörde des Rems-Murr-Kreises nur übernommen, wenn **Leistungen nach dem AsylbLG** gewährt werden. Dafür ist zwingend die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde erforderlich. Für die Übernahme der Kosten einer Unterkunft gelten folgende Richtwerte bei der monatlichen Nettokaltmiete und Größe von Wohnungen (Beträge in EUR):

Anzahl Geflüchtete pro Haushalt Maximale Größe	1-Personen-Haushalt bis 45 m ²	2-Personen-Haushalt bis 60 m ²	3-Personen-Haushalt bis 75 m ²	4-Personen-Haushalt bis 90 m ²	5-Personen-Haushalt bis 105 m ²	je weitere Person +15 m ²
Fellbach, Kernen im Remstal						
	460	630	750	900	1030	+150
Waiblingen, Korb, Weinstadt						
	470	600	740	850	1000	+150
Schorndorf, Remshalden, Winterbach, Urbach, Plüderhausen						
	460	550	690	800	910	+140
Winnenden, Leutenbach, Schwaikheim, Allmersbach i.T., Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Kirchberg a.d.M., Oppenweiler, Weissach i.T.						
	450	550	690	800	900	+130
Welzheim, Alfdorf, Berglen, Murrhardt, Rudersberg, Kaisersbach, Großerlach, Spiegelberg, Sulzbach a.d.M.						
	390	490	580	700	820	+120

Werden Nebenkosten auch erstattet?

Nebenkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Diese richten sich u.a. nach Bauart, Größe der Wohnung und Anzahl der Mieter. Solange die Nebenkosten in Ihrer privaten Unterkunft in einem üblichen Rahmen sind, sollte die Übernahme kein Problem darstellen.

Bekomme ich eine Kautions, wenn ich Wohnraum zur Verfügung stelle?

Eine Kautions kann im Rahmen der staatlichen Unterstützung nicht übernommen werden. Die Haftung liegt zwischen dem Vermieter und Mieter.

HINWEIS:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Thema Mietrecht an qualifizierte Beratungsstellen.